

99013006207000

Widerrufserklärung der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind Begleitung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/services/99013006207000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013006207000
Leistungsbezeichnung I	Widerrufserklärung der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind Begleitung
Leistungsbezeichnung II	Adoption rückgängig machen durch Kinder über 14 Jahre.
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Adoption rückgängig, Adoption Beratung, Internationale Adoption, Einwilligung in Adoption
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (individuell, 013)
Verrichtungskennung	Begleitung (207)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1746.html https://www.gesetze-im-internet.de/sbg_8/_59.html
Teaser	Kinder über 14 Jahre können ihre Adoption rückgängig machen, wenn über die Adoption noch nicht durch ein Gericht entschieden wurde. Dieser Widerruf muss öffentlich beurkundet werden.
Volltext	Einer Adoption müssen grundsätzlich das Kind und die gesetzlichen Vertreter zustimmen (in der Regel Mutter und Vater). Wenn die Kinder jünger als 14 Jahre alt sind können nur die gesetzlichen Vertreter zustimmen (in der Regel Mutter und Vater). Wenn das Kind älter als 14 Jahre ist muss auch das Kind der Adoption zustimmen. Wenn noch kein Gericht über die Adoption entschieden hat, kann ein Kind, das 14 Jahre oder älter ist, die Adoption rückgängig machen. Das nennt man einen Widerruf der Einwilligung in die Adoption. Dieser Widerruf ist auch möglich, wenn der gesetzliche Vertreter der Adoption zugestimmt hat und das Kind später 14 Jahre alt geworden ist. Das geht aber nur, wenn die Adoption noch nicht abgeschlossen ist (also noch kein Gericht über die Adoption entschieden hat).

Modul

Sachverhalt

Das Kind kann die Adoption alleine widerrufen. Es braucht hierzu keine Erlaubnis. Warum das Kind die Adoption rückgängig machen will, spielt keine Rolle. Für den Widerruf ist eine Form vorgeschrieben. Der Widerruf muss „öffentlich beurkundet“ werden. Das kann das Kind in einem Jugendamt oder in einem Notariat machen. Im Jugendamt kostet die Beurkundung kein Geld. In einem Notariat kostet die Beurkundung Geld.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- Die gesetzliche Vertretung oder das mindestens 14 Jahre alte Kind selbst hat vorher in der vorgeschriebenen Form der Adoption zugestimmt.
- Das Kind ist mindestens 14 Jahre alt und geschäftsfähig.
- Ein Gericht hat noch nicht über die Adoption entschieden.

Kosten

Verfahrensablauf

- Vor der Beurkundung sollte ein Termin vereinbart werden.
- Vor der Beurkundung müssen dem Kind die rechtlichen Folgen erklärt werden. Dies erklärt das Jugendamt oder die Notarin oder der Notar.
- Der Widerruf wird öffentlich beurkundet
- Die Urkunde wird an das Familiengericht übersandt.
- Der Widerruf der Einwilligung wird wirksam, sobald die Urkunde bei dem Familiengericht eingegangen ist.
- Geht die Urkunde bei dem Familiengericht ein, bevor dieses abschließend über die Adoption entschieden hat, kann die Adoption nicht mehr erfolgen.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

<https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/ki-nderwunsch-adoption/adoption>
<https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Adoption/Adoption.html>

Hinweise

Rechtsbehelf

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Widerrufserklärung der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind Begleitung • Ab 14 Jahre möglich • Nur wenn Adoption noch nicht vom Gericht bestätigt ist • Kind muss geschäftsfähig sein • Keine Angabe von Gründen notwendig • Muss öffentlich beurkundet werden • Zuständige Stelle: zuständiges Jugendamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	